

78. Über das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bei Verträgen Minderjähriger, die gegen eine Abfindung aus einer offenen Handelsgesellschaft ausscheiden.

RGB. § 1822 Nr. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1928 i. S. Firma H. & P.  
u. Gen. (Wekl.) w. G. u. Gen. (Nl.). II 486/28.

I. Landgericht Weiden.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Kläger, nämlich die Wittve G. und ihre zwei minderjährigen Kinder, sind als Erben ihres Gatten und Vaters R. G. und auch des Großvaters der Kinder, A. G., an Stelle der Erblasser auf Grund eines Gesellschaftsvertrags vom 10. Juli 1904 als Gesellschafter in die offene Handelsgesellschaft H. & P., Dampfsägewerk in T., eingetreten. Am 18. März 1918 schlossen sie mit den verklagten Geschwistern des R. G. und mit weiteren Erben des A. G., die als Gesellschafter im Handelsregister eingetragen sind, einen „Erbauseinanderetzungsvergleich“ mit dem Vorbehalt vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung. Demgemäß sollten die Kläger gegen eine in mündel-sicheren Wertpapieren zu zahlende Abfindungssumme von 230000 M. mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab aus der Firma H. & P. ausscheiden, die Löschung der Inhabereigenschaft ihres Erblassers R. G. sofort nach Empfang der Vergleichssumme bewirken und keinerlei Ansprüche mehr aus dem Nachlaß des R. G. und des A. G. an die Vertragsgegner haben. Das um die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung angegangene Amtsgericht T. erklärte am 15. April 1918 eine solche Genehmigung für nicht erforderlich. Danach wurde die

Vergleichssumme ausgezahlt und am 26. November 1919 das Ableben des R. G. und des A. G., das Ausscheiden der Kläger als ihrer Erben und der Eintritt der Beklagten als der Erben des A. G. in die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Am 30. April 1921 erklärte auf Betreiben der Kläger das Bayerische Oberste Landesgericht als Beschwerdegericht in Vormundschaftssachen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Vergleichs vom 18. März 1918 für erforderlich. Mit Beschluß vom 10. April 1922 versagte dann das Amtsgericht L. diese Genehmigung. Daraufhin erhoben die Kläger Klage, mit der sie u. a. Feststellung dahin verlangten, daß sie noch Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft G. & B. zu dem ihnen gebührenden Anteil seien. Beide Vorbergerichte sprachen die Klage zu. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

... Die Revision wendet sich hauptsächlich dagegen, daß der „Erbauseinandersehungsvergleich“ vom 18. März 1918 der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unterliegen soll. Das Bayerische Oberste Landesgericht stützt diese Annahme auf § 1822 Nr. 3 BGB. In seinem Beschluß vom 30. April 1921 (Entsch. d. Bayer. ObLG. Bd. 21 S. 221) heißt es: Im Ausscheiden einzelner Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft gegen Entschädigung sei eine Veräußerung ihres Anteils am Erwerbsgeschäft der Gesellschaft zu erblicken. Ebenso wie Anteilsrechte an Grundstücken im Sinne des § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB. als Grundstücke gälten, müsse auch ein Vertrag, der auf die Veräußerung eines Anteils an einem Erwerbsgeschäft gerichtet sei, im Sinne des § 1822 Nr. 3 einem auf die Veräußerung des Erwerbsgeschäfts im ganzen gerichteten Vertrag gleichgestellt werden. Dem hat sich der Vorderrichter angeschlossen. Hierin erblickt die Revision eine Verletzung der in den Urteilen des VII. und des I. Zivilsenats des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 54 S. 278 und Bd. 65 S. 227) ausgesprochenen Rechtsgrundsätze. Sie meint, daß Reichsgericht habe sich zu § 1822 Nr. 3 BGB. nicht geäußert, es sei aber ausgeschlossen, daß es die Anwendung dieser Vorschrift auf die damals entschiedenen, ähnlich liegenden Fälle übersehen habe. Hier komme keine Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts, sondern nur die Auszahlung eines Liquidationsguthabens in Frage. Im Falle RGZ. Bd. 54 S. 278 handelte es sich um einen Vertrag über die Art der Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft, wobei Grundstücke in

Betracht kamen. Für jenen Vertrag hat das Reichsgericht mit Rücksicht auf das Gesamthands-Eigentum der Gesellschafter an den Gesellschaftsgrundstücken das Formerfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 313 BGB.) und bei Beteiligung Minderjähriger auch das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 3) verneint. Um all das dreht es sich aber hier nicht. Der Entscheidung RGZ. Bd. 65 S. 227 dagegen lag allerdings ein Fall zugrunde, in dem ein minderjähriger Gesellschafter gegen Abfindung aus einer offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden war. Dort hat sich der erste Zivilsenat des Reichsgerichts, was das Formerfordernis des § 313 BGB. und die Genehmigung nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB. anlangt, auf denselben Standpunkt gestellt wie der VII. Zivilsenat. Er hat aber auch den § 1822 Nr. 3 BGB., dessen Verletzung damals ausdrücklich gerügt war, nicht übersehen, sondern hierzu in dem nicht veröffentlichten Teil der Entscheidung Stellung genommen. Die Anwendbarkeit des § 1822 Nr. 3 sei, so wird dort ausgeführt, mit Recht verneint, weil es sich nicht um die entgeltliche Veräußerung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts gehandelt habe, sondern um die Auseinandersetzung über eine schon aufgelöste offene Handelsgesellschaft. Hierfür bezieht sich jenes Urteil auf Lehmann-Ring HGB. zu § 158 S. 337 gegen Staub HGB. 8. Aufl. Anm. 15 zu § 145. Wenn damit auch auf eine vielleicht weitergreifende, übrigens nicht mit Gründen versehene Meinung eines Erläuterers des Handelsgesetzbuchs verwiesen wurde, so ist doch die Entscheidung nach ihrer Begründung auf den Fall der schon erfolgten Auflösung der offenen Handelsgesellschaft beschränkt; das Erwerbsgeschäft wird als nicht mehr bestehend, nur noch zum Liquidationszweck vorhanden behandelt. Diese Entscheidung, zu deren Richtigkeit hier keine Stellung genommen zu werden braucht, kann nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden, wo die Gesellschaft kraft Vertrags zwischen den Erben fortbestand (§ 131 Nr. 4 HGB.) und das Erwerbsgeschäft dauernd weitergeführt werden sollte und weitergeführt worden ist. Der jetzt erkennende Senat hat schon im Urteil vom 29. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 115 S. 172) die Veräußerung eines Gesamthand-Anteils am väterlichen Erwerbsgeschäft, den ein Minderjähriger zusammen mit seiner Mutter durch Erbschaft erworben hatte, als Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts im Sinne des § 1822 Nr. 3 BGB. behandelt, also die Auffassung

des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Ansehung der Gleichstellung des Anteils mit dem Ganzen geteilt. Er trägt kein Bedenken, für den vorliegenden Fall auch im übrigen diesem Gerichtshof beizutreten. Der gesetzgeberische Gedanke, wonach dafür gesorgt werden muß, daß erhebliche Vermögenswerte Minderjähriger nicht leichtfertig weggegeben werden, trifft auch hier zu. Der Anteil an der Gesellschaft konnte für die klagenden Minderjährigen eine Quelle des Einkommens für eine ferne Zukunft bilden. Es handelte sich dabei nicht um einen Vermögenswert, der etwa nur im Zeitpunkt des Auseinandergehens-Abkommens veräußerlich gewesen wäre. . . .